

Mitteilungsblatt



Die Verwaltungsgemeinschaft Röttingen ist Mitglied der Interkommunalen Allianz Fränkischer Süden

der Verwaltungsgemeinschaft



Mitgliedsgemeinden:



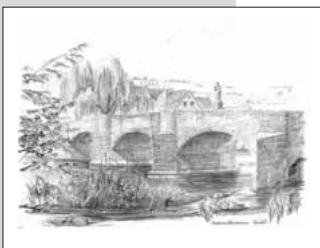
Röttingen



Bieberehren



Riedenheim



Tauberrettersheim

50. Jahrgang
Nummer 19

DONNERSTAG,
7. Mai 2026



Ärztliche Dienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Polizei:	Tel. 110
Feuerwehr/Rettungsdienst:	Tel. 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	Tel. 116 117
Giftnotruf Bayern:	089/19240
Notfallseelsorge Würzburg:	0800/1110111
@ Mail/Chat unter www.telefonseelsorge.de möglich	

Feuerwehr/Rettungsdienst: Tel. 112

Die 112 ist bei lebensbedrohlichen Symptomen zu wählen – beispielsweise bei Bewusstlosigkeit, akuten Blutungen, starken Herzbeschwerden, schweren Störungen des Atemsystems, Komplikationen in der Schwangerschaft und Vergiftungen. Der Rettungsdienst ist rund um die Uhr bei medizinischen Notfällen im Einsatz und innerhalb kürzester Zeit beim Patienten.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 116 117

Die 116 117 ist die richtige Wahl bei nicht lebensbedrohlichen Beschwerden – etwa bei hohem Fieber, Bauchschmerzen oder Erbrechen. Menschen sollten den ärztlichen Bereitschaftsdienst kontaktieren, wenn sie nachts oder am Wochenende gesundheitliche Beschwerden haben, wegen derer sie normalerweise eine Arztpraxis aufsuchen würden, die Behandlung aber nicht bis zum nächsten (Werk-)Tag warten kann.

Bereitschaftspraxis an der Klinik Kitzinger Land

Montag, Dienstag, Donnerstag:	18.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch, Freitag:	16.00 – 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag:	9.00 – 21.00 Uhr

Bereitschaftspraxis im Juliusspital in Würzburg

Montag, Dienstag, Donnerstag:	18.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch, Freitag:	16.00 – 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage:	8.00 – 21.00 Uhr

Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Die Notdienst-Praxen erfahren Sie unter:
Notdienst-Hotline: 0180/5908008
www.notdienst-zahn.de

Apothekendienst

Samstag, 9.5.2026

Marien-Apotheke, **Bad Mergentheim**, Tel. 07931/7551
Sonnen-Apotheke, **Würzburg**, Tel. 0931/71765

Sonntag, 10.5.2026

Stern-Apotheke, **Uffenheim**, Tel. 09842/444
Franken-Apotheke, **Tauberbischofsheim**, Tel. 09341/13666

Der Notdienst beginnt Samstag, 12.30 Uhr, und endet Montag, 8.30 Uhr.

Dem Anschlag an der **Tauber-Apotheke, Röttingen**, können Sie den Notdienst der umliegenden Apotheken ebenfalls entnehmen.

Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800/0022833 oder unter: www.aponet.de.

Achtung! KW 20 Vorverlegter Redaktionsschluss

Bitte beachten Sie, dass wegen des Feiertags Christi Himmelfahrt in KW 20 (11. bis 16. Mai) der Redaktionsschluss auf

Freitag, 8. Mai, 12.00 Uhr

vorverlegt wird.

Krieger-Verlag, Blaufelden



Notfallnummern

Störungsmeldung

Überlandwerk Schäfersheim

Strom: Tel. 0800/234-2500 *

Gas: Tel. 0800/234-3600 *(Röttingen, Tauberrettersheim)

* Die Nummern sind kostenlos erreichbar, aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz



Sprechtage

Sprechzeiten des Notariats Ochsenfurt in der Alten Schule

Die nächsten Sprechzeiten des Notariats Ochsenfurt finden am Dienstag, den **12. Mai 2026**, in der Zeit von 15.00 – 17.00 Uhr in der **Alten Schule in Röttingen statt**.

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Notariat Ochsenfurt, Tel. 09331/87 87-0, Telefax 09331/87 87-87
E-Mail: info@notare-ochsenfurt.de



Abfallentsorgung

Wertstoffhof Taubertal

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr

Am 15. August, 24. und 31. Dezember sowie an allen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen!

IMPRESSUM

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Röttingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

Bürgermeister oder Vertreter im Amt

Für den Anzeigenteil: Krieger-Verlag GmbH

Annahmestelle für redaktionelle Beiträge:

Verwaltungsgemeinschaft Röttingen,

E-Mail: mitteilungsblatt@roettingen.de, Fax 0 93 38/97 28 49

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH,

Rudolf-Diesel-Str. 41, 74572 Blaufelden,

Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Erscheinungstermin: wöchentlich donnerstags

Redaktionsschluss: Montag, 12.00 Uhr

Bezugsgebühr: 40,65 Euro jährl., einschl. Trägerlohn

Annahme von Elektro-Altgeräte (außer Bildschirme, Kühlgeräte und Gasentladungslampen).

Ab sofort kann auch Altholz aus dem Außenbereich angeliefert werden.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist **keine Anlieferung möglich!**



Amtliche Bekanntmachungen

Dienst- und Kassenstunden der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen

Die **Dienst- und Kassenstunden** finden wie folgt statt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag	13.30 bis 18.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeit ist das Verwaltungsgebäude geschlossen. Am Montag-, Mittwoch- und Donnerstagnachmittag sind wir telefonisch von 14.00 bis 15.30 Uhr zu erreichen – Tel. 09338/9728-0.

Wir bitten unsere Einwohner, die Öffnungszeiten zu beachten.

Öffnungszeiten Postpoint

Bitte beachten! Ab dem 25.4.2026 bleibt der Postpoint vorerst samstags geschlossen.

Montag	10.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 16.30 Uhr
Mittwoch	10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	10.00 bis 12.00 Uhr
Samstag	geschlossen

Abgabe von Briefen zur Gewährleistung der Beförderung:

Montag/Mittwoch und Freitag	Abgabe bis 12.00 Uhr
-----------------------------	----------------------

Abgabe von Päckchen, Paketen und Briefen zur Gewährleistung der Beförderung:

Dienstag und Donnerstag	Abgabe bis 15.30 Uhr
-------------------------	----------------------

Der Briefkasten am Rathaus wird Montag bis Freitag bis 15.30 Uhr geleert und am Samstag bis 8.00 Uhr.

Während der Öffnungszeiten sind wir unter Tel. 09338/972859 zu erreichen.

Außerhalb dieser Zeit ist die Post geschlossen.

Wir bitten die Öffnungszeiten zu beachten.

Öffnungszeiten der Tourist-Information



Ab Mai hat unsere Tourist-Information für Sie geöffnet!

Montag bis Freitag:	10.00 bis 12.30 Uhr
	14.00 bis 16.30 Uhr

Samstag:	11.00 bis 13.00 Uhr
----------	---------------------

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Öffnungszeiten Spielscheune

Täglich (Montag - Sonntag) von 9.00 Uhr - 19.00 Uhr
Erbsengasse 1, 97285 Röttingen

Informationen zum Busfahrplan und callheinz

Buslinie 420, 421: Würzburg – Giebelstadt
Buslinie 422: Schülerverkehr Würzburg – südl. Landkreis
Buslinie 423: Ochsenfurt – Giebelstadt
Buslinie 425: Schülerverkehr Ochsenfurt – südl. Landkreis
Buslinie 427: Ochsenfurt – Gaukönigshofen
Callheinz kann gebucht werden, wenn kein Bus fährt (+ bzw. – 30 Minuten).

Auskunft

Tel. 0931/36886886 (VVM) und 0800/4560011 (callheinz)
 www.vvm-info.de und www.callheinz.de
 Bei Anmeldung für callheinz 30 Minuten Vorlaufzeit einplanen.
 Fahrten zwischen Betriebsbeginn und ca. 8.00 Uhr bitte am Vortag
 bis 19.00 Uhr buchen.

**Stadt Röttingen****Bürgermeistersprechstunde**

Die Bürgermeistersprechstunde findet jeweils am Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr statt oder nach Vereinbarung.
 Um telefonische Terminvereinbarung mit dem Vorzimmer unter 09338/9728-52 wird gebeten.

Fundamt

Gefunden wurde in Röttingen:
 • 1 Sonnenbrille mit Etui

Analog Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung gibt die Stadt Röttingen die in der Stadtratssitzung vom 04.05.2026 beschlossene Geschäftsordnung amtlich bekannt:

Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Röttingen (Geschäftsordnung – GeschO) vom 5. Mai 2026

Der Stadtrat Röttingen (nachfolgend kurz „Stadtrat“ genannt) gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:**A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben****I. Der Stadtrat****§ 1 – Zuständigkeit im Allgemeinen**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2 – Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z. B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z. B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der Vorschlag von Schöffeninnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten soweit nicht von der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,²⁾
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Stadtbediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischen Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Stadtratsmitglieder**§ 3 – Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 – Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokument, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht öffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 – Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(entfällt)

§ 6 – Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

(entfällt)

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 – Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33

Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los (Alternative Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen: Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los). Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zulasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Stellvertreterin oder ein namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 – Vorberatende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvor-

schlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

- (2) Es wird folgender vorberatende Ausschuss mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:
Kultur-, Fest- und Tourismusausschuss:
Der Kultur-, Fest- und Tourismusausschuss hat die Aufgabe bei Bedarf Fragen der Organisation unter Beteiligung von Ehrenamtlichen für städtische Festivitäten, kulturelle und touristische Veranstaltungen sowie der Förderung, Betrieb und Weiterentwicklung der kulturellen und touristischen Einrichtungen, welche die Stadt unterhält bzw. an der die Stadt beteiligt ist, vorzubereiten. Er befasst sich zudem mit der Förderung, der strategischen Planung und Entwicklung des Tourismus.

§ 9 – Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Der beschließende Ausschuss hat im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:
1. Haupt-, Finanz- und Bauausschuss:
 - a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbes, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung ohne Bau- und Umweltangelegenheiten,
 - b) Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 30.000 €.
 - a) Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten bis zu einer Wertgrenze von 30.000 €,
 - b) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über
 - a) Erlass,
 - b) Niederschlagung,
 - c) Stundung,
 - d) Aussetzung der Vollziehung,
 - c) Durchführung des Vorverfahrens in Widerspruchsangelegenheiten,
 - d) Bewilligung von Zuschüssen an Vereine im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel,
 - e) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen,
 - f) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - g) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
 - h) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts,
 - i) Grundstücksangelegenheiten der Stadt einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten,
 - j) Beschlussfassung über alle Bauvorhaben gem. Art. 2 Abs. 3 Nr. 1-3 BayBO, das sind freistehende Gebäude und Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude sowie sonstige Gebäude mit einer Höhe von bis zu 7 m,
 - k) Beschlussfassung über Rangrücktritte an Rechten,
 - l) Vergabe von städtischen Baumaßnahmen bis zum Betrag von 30.000 €,

- m) An- und Verkauf von Grundstücken oder Teilflächen bis zum Wert von 30.000 €,
- n) Beschlussfassung über die Ausübung von Vorkaufsrechten
- o) Bestellung von Grunddienstbarkeiten an städt. Grundstücken und von Dienstbarkeiten für Ver- und Entsorgungsanlagen

soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist.

2. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebs, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10 – Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 – Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 – Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamtinnen und Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Für Beamtinnen, Beamten und Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies die Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden. Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 – Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in

- Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 11.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.100 €
- Niederschlagung	5.500 €
- Stundung	5.500 €
- Aussetzung der Vollziehung	5.500 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.500 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 11.000 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.500 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.100 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 11.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
 4. in Bauangelegenheiten:
 - a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Erteilung des städtischen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 – Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15 – Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung

ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

- (2) Auf Antrag von Bürgerinnen und Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16 – Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 – Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO, dass das Stadtratsmitglied mit den nächstmeisten Stimmen, die bei der Wahl erreicht wurden, die Stellvertretung übernimmt.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 18 – Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen oder Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 – Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet der erste Bürgermeister an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

§ 20 – Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesen-

der Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 – Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 – Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
- Außerdem werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 – Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).
- (2) Die Stadtratssitzungen finden in der Regel in der Alten Schule in Röttingen statt. Sie können auch in der Alten Schule in Strüth oder im Bürgerhaus in Aufstetten stattfinden. Sie beginnen in der Regel um 19:30 Uhr. Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Montag. Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Bauausschusses sowie die des Werkausschusses finden regelmäßig im Besprechungsraum der ehemaligen Touristinformation im Erdgeschoss des Rathauses statt. 6In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24 – Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht öffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 – Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Eine schriftliche Einladung erfolgt nur noch in Ausnahmefällen.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 – Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 – Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen, sofern sie den Stadtratsmitgliedern in Verbindung mit der Einladung zugeleitet wurde.

- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nicht öffentliche Sitzung wird bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gegeben oder über das Ratsinformationssystem zugeleitet und unter dem Tagesordnungspunkt „Niederschriftengenehmigung“ genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

§ 28 – Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Abschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 – Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer

neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 – Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweiser negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 – Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die

gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 – Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 – Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 – Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 – Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindegewerbetreibenden und Gemeindegewerbetreibende Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 – Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**§ 37 – Art der Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen amtlich bekannt gemacht. Das wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt hängt insbesondere für die Einwohner, die das Mitteilungsblatt nicht beziehen, im Eingangsbereich des Rathauses Röttingen (Verwaltungsgebäude) zur Einsicht aus.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen**§ 38 – Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 39 – Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 40 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 7. Mai 2020 außer Kraft.

Röttingen, den 5. Mai 2026

(Siegel)

Steffen Romstöck

1. Bürgermeister

Gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung gibt die Stadt Röttingen die in der Stadtratssitzung vom 04.05.2026 beschlossene Satzung amtlich bekannt:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 5. Mai 2026

Die Stadt Röttingen erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 – Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem hauptamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 – Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanz- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Kultur-, Fest- und Tourismusausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Werkausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Stadtrats,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 – Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
 werden bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4 – Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 – Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts vom 8. Mai 2020 außer Kraft.

Röttingen, 5. Mai 2026

(Siegel)

S. Romstöck

1. Bürgermeister



Gemeinde Bieberehren

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeistersprechstunde findet jeweils montags von 18.30 bis 19.30 Uhr im neuen Bauhof (oder nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 09338/9803141) statt.

**Man sollte nur für das Vergnügen leben,
denn nichts geht so schnell vorüber.**

Oscar Wilde

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

nach zwölf Jahren als euer Bürgermeister möchte ich mich für die Unterstützung und Mitarbeit sehr herzlich bedanken!

Es war nicht immer einfach, hat mich viel gefordert und Kraft gekostet, die „richtigen“ Entscheidungen zum Wohl von allen Bürgern zu treffen. Dafür auch Dank an meine Mitglieder im Gemeinderat, ohne die dies nicht möglich gewesen wäre. Dies hat sich vor allem in den Arbeitskreisen gezeigt, bei denen auch viele Mitbürgerinnen und Mitbürger tätig waren, um uns allen unser Umfeld angenehmer zu gestalten, optisch aufzuwerten und die Ausgaben zu minimieren.

Meinen Bauhofmitarbeitern möchte ich für ihre Arbeit im Sinne der Gemeinde meinen aufrichtigen Dank sagen, Sie haben für uns alle gearbeitet und ihr Möglichstes gegeben, trotz viel Kritik aus der Bevölkerung – was so überhaupt nicht in Ordnung ist, denn der Ansprechpartner für Themen der Gemeinde ist und bleibt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

Dem Team im Rathaus, das mich kompetent unterstützt hat, die Gemeinderatssitzungen begleitet und protokolliert hat, und der Gemeinde zugearbeitet hat, meinen Respekt und der Wunsch, dass dies in Zukunft ebenfalls so reibungslos funktioniert. Der Bürgermeisterkollegin und den Bürgermeisterkollegen der VG und der Allianz Fränkischer Süden möchte ich für die Ideen und Gedanken, die neben den offiziellen Terminen möglich waren, Dank sagen, weiterhin eine gute Zusammenarbeit in den Gremien mit positiven Entscheidungen. Denen, die wie ich in Ruhestand gehen, wünsche ich eine gute Zeit und ALLEN zusammen Gesundheit und Wohlergehen!

Engelbert Zobel



Gemeinde Riedenheim

Bürgermeistersprechstunde

Bürgermeistersprechstunde: montags 17.30 bis 18.30 Uhr.

Gemeinderatssitzung Riedenheim

Am Dienstag, den 12.5.2026, findet um 19.30 Uhr im Sportheim eine Sitzung des Gemeinderates Riedenheim statt.

Tagesordnung

1. Vereidigung der neuen Bürgermeisterin
2. Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
3. Erlaubnis zum Führen einer Amtsbezeichnung
4. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen
5. Vorbereitung der Wahl der weiteren Bürgermeister/innen
6. Wahl des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin
7. Wahl des dritten Bürgermeisters/der dritten Bürgermeisterin
8. Vereidigung der weiteren Bürgermeister/innen
9. Entschädigung der ersten Bürgermeisterin

10. Entschädigung der weiteren Bürgermeister/innen
 11. Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
 12. Erlass einer Geschäftsordnung
 13. Bestellung der Vertreter/innen für den Rechnungsprüfungsausschuss
 14. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinschaftsversammlung
 15. Bestellung eines Jugendbeauftragten
 16. Bestellung eines Senioren- und Behindertenbeauftragten
 17. Vorschlag zur Eheschließungsstandesbeamtin
 18. Verschiedenes
- Alle Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.
Anna-Lena Schneider, 1. Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Batteriespeicherparks Stalldorf der Fa. Recurrent“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riedenheim

Anlass und Stand des Verfahrens

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriespeicherpark Stalldorf der Fa. Recurrent“ sowie der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung eines Batteriespeicherparks auf dem Flurstück 224 der Gemarkung Stalldorf. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,2 ha und liegt nördlich von Stalldorf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Riedenheim hat in seiner Sitzung am 21.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Batteriespeicherpark Stalldorf der Fa. Recurrent“ aufzustellen. Gleichzeitig wurde beschlossen den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (8. Änderung).

Im Bebauungsplan ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ vorgesehen. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Künftig ist die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Energiespeicher“ vorgesehen.

In der Sitzung vom 28.04.2026 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sowie den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Maßgebend sind die Planunterlagen der Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH Klärle, Weikersheim, in der Fassung vom 28.04.2026.

Dem Bebauungsplan sind eine Begründung mit Umweltbericht, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung beigelegt. Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht beigelegt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften, der Begründung mit Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung mit Umweltbericht wird

vom 8. Mai 2026 bis einschließlich 8. Juni 2026

bei der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen, 1. OG, Zimmer 8a, Marktplatz 1, 97285 Röttingen, während der üblichen Dienstzeiten (Montag, Mittwoch bis Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und Dienstag von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr) öffentlich ausgelegt bzw. digital zugänglich gemacht. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Die Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können im genannten Zeitraum auch auf der Internetseite der Gemeinde Riedenheim unter <https://www.riedenheim.de/de/gemeinde-riedenheim/die-gemeinde/bauleitplanung> sowie unter www.klaerle.de (Rubrik: Behördenbeteiligung) eingesehen werden.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.



Gemeinde Tauberrettersheim

Verfügbare umweltbezogene Informationen

Themenblöcke nach Schutzgut	Art der Umweltauswirkung	Quelle der Umweltinformationen
Schutzgut Boden und Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen auf versiegelten Flächen Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche 	Begründung mit Umweltbericht vom 28.04.2026
Schutzgut Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> Beitrag der Planung zum Klimaschutz Veränderung des örtlichen Kleinklimas 	Begründung mit Umweltbericht vom 28.04.2026
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung, Verdichtung, Schadstoffeintrag 	Begründung mit Umweltbericht vom 28.04.2026
Schutzgut Arten und Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> Verlust und Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen 	Begründung mit Umweltbericht vom 28.04.2026 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 28.04.2026 FFH-Verträglichkeitsabschätzung vom 28.04.2026
Schutzgut Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf das Landschaftsbild 	Begründung mit Umweltbericht vom 28.04.2026
Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung der Erholungsfunktion Emissionen 	Begründung mit Umweltbericht vom 28.04.2026
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Bodendenkmäler 	Begründung mit Umweltbericht vom 28.04.2026

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, vorzugsweise in elektronischer Ausführung als E-Mail an herbst@klaerle.de oder an s.harder@roettingen.de oder auch mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen, 1. OG, Zimmer 8 a, Bauamt, Marktplatz 1, 97285 Röttingen, abgegeben werden.

Für den Fristlauf sind die in die Frist fallenden allgemein arbeitsfreien Tage (d. h. auch Feiertage) unschädlich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Da das Behandlungsergebnis der Stellungnahmen dem jeweiligen Verfasser mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift zweckmäßig. Stellungnahmen sollten deshalb die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bauleitplanes enthalten. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Das Ergebnis wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss versandt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Gemeinde Riedenheim, 29. April 2026

Edwin Fries
1. Bürgermeister

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeistersprechstunde findet jeweils Montag von 16.00 bis 17.00 Uhr im Rathaus in Tauberrettersheim statt.

Während der Sprechzeiten ist der barrierefreie Zugang über den Judenhof immer offen.

Gemeinderatssitzung Tauberrettersheim

Am Montag, den 11.5.2026, findet um 19.30 Uhr eine Sitzung des Gemeinderats Tauberrettersheim statt.

Tagesordnung

1. Vereidigung der neuen Bürgermeisterin
2. Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
3. Verabschiedung der Bürgermeisterin und der ausgeschiedenen Gemeinderäte
4. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen
5. Vorbereitung der Wahl der weiteren Bürgermeister/innen
6. Wahl des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin
7. Wahl des dritten Bürgermeisters/der dritten Bürgermeisterin
8. Vereidigung der weiteren Bürgermeister/innen
9. Entschädigung der ersten Bürgermeisterin
10. Entschädigung der weiteren Bürgermeister/innen
11. Neuerlass der Satzung von Fragen zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)
12. Erlass einer Geschäftsordnung des Gemeinderats und der Gemeinde Tauberrettersheim
13. Bestellung der Vertreter/innen für den Rechnungsprüfungsausschuss
14. Bestellung der Vertreter/innen der Gemeinschaftsversammlung
15. Bestellung eines Jugendbeauftragten
16. Bestellung eines Senioren- und Behindertenbeauftragten
17. Vorschlag zur Eheschließungsstandesbeamtin
18. Prozessionsbegleiter
19. Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind zum öffentlichen Sitzungsteil herzlich eingeladen.

Heike Wagner, 1. Bürgermeisterin



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinden

Evangelische Kirchengemeinde Geroldshausen
Geroldshausen – Moos – Kirchheim – Gaubüttelbrunn – Kleinrinderfeld – Röttingen – Tauberrettersheim – Bieberehren

Wir sind erreichbar:

Pfarramt Simone Ott-Riße
Hauptstraße 10, 97256 Geroldshausen
mittwochs, 8.00 Uhr – 14.00 Uhr
Mail: pfarramt.geroldshausen@elkb.de
Tel. 09366/430, Fax 9823477

Pfarrerin Elise Badstieber
Hauptstr. 10, 97256 Geroldshausen
Tel. 09366/430
Mobil: 0176/44483933
Mail: elise.badstieber@elkb.de

Zu wissen wie man etwas macht, ist nicht schwer.
Schwer ist nur, es zu machen. Aus China

Aktuelle Informationen aus unserer evangelischen Kirchengemeinde finden Sie in der Regel auf der Homepage unter „geroldshausen-evangelisch.de“ und in unserer Gemeinde-App Churchpool!

Röttingen – Tauberrettersheim – Bieberehren

Es kam in Einzelfällen zu Irritationen in Bezug auf die seelsorgerliche Begleitung in Röttingen und Umgebung. Die katholischen Kollegen sind vor Ort präsent. Dennoch bin ich für Anfragen, Seelsorge, Kasualien etc. Ansprechpartnerin und stehe Ihnen zur Verfügung. Ich freue mich, wenn Sie mit mir Kontakt aufnehmen.

Nächster Gottesdienst in der St.-Georgs-Kapelle am 10. Mai 2026 um 9.00 Uhr.

Zuständig für Gemeinde Riedenheim:

Evang.-Luth. Pfarramt Herchsheim
 Sitz: Giebelstadt, Pfarrerin: Christine Schlör
 Obere Kirchgasse 4, 97232 Giebelstadt
 Tel. 09334/993933, E-Mail: pfarramt.giebelstadt@elkb.de
 Internet: www.evangelisch-im-gau.de

Pfarramtssekretärin Frau Ute Dieterich
 Bürozeiten: Dienstag und Freitag, 8.00 – 12.00 Uhr

Gottesdienst

Sonntag, 10. Mai 2026 – Rogate

10.15 Uhr Gottesdienst, Kirche St. Oswald Giebelstadt
 11.15 Uhr Minikirche, Kirche St. Oswald Giebelstadt

Donnerstag, 14. Mai 2026 – Christi Himmelfahrt

10.00 Uhr Gottesdienst, anschließend Kirchenkaffee
 Pavillon Herchsheim
 mit Pfarrerin Schlör und Pfarrerin Badstieber

Veranstaltungen im Gemeindehaus Giebelstadt

Freitag, 8. Mai 2026

18.00 Uhr Spieleabend für alle

Montag, 11. Mai 2026

20.00 Uhr Frauenkreis

Dienstag, 12. Mai 2026

10.00 Uhr Zwergerltreff



Pfarreiengemeinschaft Taubergau

Katholisches Pfarramt Röttingen,
 Herrnstraße 17, 97285 Röttingen
 Telefon 2 37
<http://www.pg-taubergau.de>

E-Mail: pfarrei.roettingen@bistum-wuerzburg.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen (erreichbar im Verwaltungsbüro Ochsenfurt von 9.00 bis 16.00 Uhr, Tel. 09331/980060)
Donnerstag	geschlossen (erreichbar im Pfarrbüro Aub 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr, Tel. 09335/201)
Freitag	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Unsere Seelsorger sind für Sie erreichbar:

Pater Silvester, Tel. 09338/237 (mit AB) oder 09338/9801239, silvestor.ottaplackal@bistum-wuerzburg.de
 Pfarrvikar Francois Tiando, Aub, Tel. mobil: 01578/1269107, francois.tiando@bistum-wuerzburg.de

Gemeindereferentin Sabine Ernst, Tel. 09338/9801352, sabine.ernst@bistum-wuerzburg.de

Falls Sie von den oben genannten Personen niemanden erreichen sollten, steht in dringenden seelsorgerischen Angelegenheiten über die Notfallnummer 0151/56581035 ein Ansprechpartner zur Verfügung.

Urlaub: Pater Silvester ist vom 27. April 2026 - 20. Mai 2026 in Urlaub (Vertretung Pfarrvikar F. Tiando).

Terminkalender der Pfarreiengemeinschaft

Sonntag, 10. Mai 2026

10.15 Uhr Messfeier zur Sternwallfahrt am Verkehrsübungsplatz Röttingen

Gottesdienstordnung vom 8. bis 17.5.2026

Freitag, 8. Mai 2026

Bieberehren

18:00 Uhr Rosenkranz

Tauberrettersheim

18:30 Uhr Rosenkranz

Aufstetten

19:00 Uhr Messfeier Willi Döring

Sonntag, 10. Mai 2026 – 6. Sonntag der Osterzeit

Riedenheim

8:00 Uhr Beginn der Sternwallfahrt bei Schießmauerstraße an der Linde

Aufstetten

9:00 Uhr Beginn der Sternwallfahrt an der Kirche in Bieberehren

18:00 Uhr Maiandacht (am Bildstock)

Bieberehren

9:00 Uhr Beginn der Sternwallfahrt an der Kirche

Röttingen

9:00 Uhr evang. Gottesdienst in der Georgkapelle

9:45 Uhr Beginn der Sternwallfahrt an der Kirche

10:15 Uhr Messfeier zur Sternwallfahrt am Verkehrsübungsplatz

Strüth

9:00 Uhr Beginn der Sternwallfahrt am Dorfplatz

Tauberrettersheim

9:00 Uhr Beginn der Sternwallfahrt an der Kirche

19:00 Uhr Maiandacht (Bergkapelle) bei schlechtem Wetter in der Kirche, bitte auf das Läuten achten

Stalldorf

9:15 Uhr Beginn der Sternwallfahrt am Dorfplatz in Strüth

Dienstag, 12. Mai 2026

Röttingen

16:00 Uhr Wort-Gottes-Feier im Seniorenzentrum

Oberhausen

20:00 Uhr Maiandacht in der Kapelle in Oberhausen

Mittwoch, 13. Mai 2026

Röttingen

8:45 Uhr Messfeier Katharina u. Wilhelm Philipp/Eheleute Mona u. Joachim Prehn/z. Muttergottes v. d. i. Hilfe/ Hans Apfelbacher

Würzburg

18:00 Uhr Eröffnung Katholikentag am Residenzplatz „Abend der Begegnung des Bistums“, anschließend Begegnung in der Würzburger Innenstadt mit Abschlussegens an neun Plätzen (etwa 22.00 Uhr)

Donnerstag, 14. Mai 2026 – Christi Himmelfahrt

Würzburg

10:00 Uhr Eröffnungsgottesdienst am Residenzplatz „Hab Mut, er ruft dich!“ mit Bischof Dr. Franz Jung u. a. (vorher Einstimmung) mit Live-Übertragung

Bieberehren

10:15 Uhr Messfeier Stefan Decker/Rosa u. Erwin Schmitt/Eugen u. Irmgard Rüdener u. Ang./Carina, Frieda u. Alfons Zobel, Luzia u. Richard Gotthard u. Ang.

Freitag, 15. Mai 2026

Burgerroth

15:00 Uhr **Rosenkranzandacht für die gesamte PG**

Bieberehren

18:00 Uhr **Rosenkranz**

Riedenheim

18:30 Uhr **Rosenkranz**

19:00 Uhr **Messfeier** Franz, Manfred u. Gerhard Scheuermann u. Marianne Haaf/Fam. Martin Hemm/Rainer, Renate, Alfons u. Ottilie Fries/Fam. Roth u. Haaf/Maria Mark (SA)

Tauberrettersheim

18:30 Uhr **Rosenkranz**

Sonntag, 17. Mai 2026 – 7. Sonntag der Osterzeit

Strüth

8:45 Uhr **Messfeier (Patrozinium St. Johannes Nepomuk)** z. Danksagung/Rosina Ulsamer u. Ang./Antonie u. Goswin Kuhn u. Ang./Hedwig u. Ottmar Walch u. Ang./Fam. Karl u. Edward Schäfer

Bieberehren

9:30 Uhr **Kindergottesdienst**

Würzburg

10:00 Uhr **Schlussgottesdienst am Residenzplatz** „**Hab Mut, steh auf und geh!**“ mit dem neuen Vorsitzenden der Dt. Bischofskonferenz Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ, Bischof von Hildesheim u. a. mit Live-Übertragung

Aufstetten

10:15 Uhr **Messfeier** Alfred u. Klara Rhein u. Ang./Elli Licht u. Ang./z. Maienkönigin

Bieberehren

19:00 Uhr **Maiandacht des Frauenkreises in der Marienkapelle**

Die wichtigste Stunde ist immer die Gegenwart,
der bedeutendste Mensch ist immer der,
der dir gerade gegenübersteht.

Das notwendigste Werk
ist immer die Liebe.

(Meister Eckhart)



für unsere Senioren

Wichtige Telefonnummern:

Ärztliche Dienste und Apothekendienst: s. Seite 1
Sozialstation südlicher Landkreis Würzburg: 09338/9806111
Seniorenkreis Röttingen: 09338/574

Stadt Röttingen



Stadtbücherei Röttingen

Geschafft! Auch die Kinder aus Riedenheim haben jetzt ihren Bücherei-Führerschein!

Nach einer kleinen Prüfung:
Was gibt es alles in der Bücherei?
Was ist wichtig beim Ausleihen der Medien?
Wie gehe ich mit ausgeliehenen Dingen um?
Gibt es auch Spiele?
Wie lange darf ich die Dinge behalten?

... konnten alle Vorschüler aus Röttingen strahlend ihren Führerschein in Empfang nehmen.
Wir freuen uns auf viele fleißige Ausleiher mit ihren Eltern.
Stadtbücherei Röttingen



Öffnungszeiten

Montag 16.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr
Freitag 16.00 – 19.00 Uhr
Tel. 09338/980011, E-Mail: buecherei@roettingen.de



**Kinder- und Jugendraum
Zehntscheune**

Der Kinder- und Jugendraum Röttingen befindet sich im 2. Stock der Zehntscheune der Burg Brattenstein. Schaut doch mal vorbei, es gibt viel zu entdecken!

Kidsraum

Wann? Dienstag von 16.30 bis 18.30 Uhr
(Schulferien ausgenommen)

Wer? Kids von der 2. bis zur 6. Klasse

Was? Freunde treffen, Spiele, Kicker, Billard, PS3, Wii und wechselnde Aktionen: kochen, kreativ sein, spielen ...

Ich habe immer ein offenes Ohr für eure Ideen und die Dinge, die euch bewegen. Ihr könnt euch gerne an mich wenden: Daphne Wolfram
d.wolfram@gs-roettingen.de oder Tel. 0160/92298777

Vereinsmitteilungen



TSV Röttingen

Rückblick - Erste Mannschaft Kreisliga A3
Sonntag, 3.5.2026
SGM Taubertal/Röttingen –
SGM Niedernhall/Weißbach

0:2 (0:2)

Leider konnte die SGM am vergangenen Sonntag bei strahlendem Sonnenschein keine Punkte einfahren. Bereits in der 19. Minute kassierte sie das erste Tor und nur sechs Minuten später traf der Gegner ein zweites Mal. Bis zur Pause ließ die Hintermannschaft der SGM kein weiteres Tor zu und es ging mit einem 0:2 in die Kabinen. In Durchgang zwei fielen keine weiteren Treffer und so war der Pausenstand am Ende auch das Endergebnis. Durch die Niederlage fiel die SGM auf Tabellenplatz 9 zurück.

Reserve: spielfrei

Vorschau:

Sonntag, 10.5.2026

VfB Bad Mergentheim – SGM Taubertal/Röttingen

Anpiff 15.00 Uhr

(Reserve spielfrei)

Samstag, 16.5.2026, um 17.30 Uhr

Heimspiel in Tauberrettersheim

SGM Taubertal/Röttingen – SC Michelbach/Wald

(Reserve spielfrei)

Wir freuen uns über ganz viele Teilnehmer, auch über neue Gesichter. Gerne dürfen Sie auch als Nichtmitglied mal bei uns schnuppern kommen.

Allen Erkrankten wünschen wir eine baldige Genesung.

Allen Einwohnern wünschen wir, dass sie die derzeitige Blütenpracht in vollen Zügen genießen können.

Rita Lutz

Vorsitzende

Der „Freundeskreis der Röttinger Kapellen und Denkmäler“ unterwegs im Schönstheimer Wald

Warum läuten die Glocken der Pfarrkirche in Röttingen nach dem abendlichen Angelus noch einmal? Was haben Dachse mit Keltengräbern zu tun? Weshalb stehen Steinkreuze mitten im Wald? Und wieso gibt es einen Bürgermeister für ein Dorf, das es seit Hunderten von Jahren nicht mehr gibt? Diesen und vielen weiteren Fragen ging der *Freundeskreis der Röttinger Kapellen und Denkmäler* bei bestem Frühlingwetter auf den Grund. Das langjährige Vereinsmitglied Anton Engelhardt wusste hierzu nicht nur fundierte, sondern auch anschauliche Antworten zu geben.



Hoch auf dem Wagen – in diesem Fall ein von einem Bulldog gezogener Anhänger – führte die Fahrt durch den Schönstheimer Wald über mehrere Kilometer. Zu Fuß wäre diese Strecke in den fast drei Stunden kaum zu bewältigen gewesen. An zahlreichen Stationen wurde haltgemacht, um Wissenswertes zur Geschichte des ehemaligen Dorfes Diepach, der Burg Schönstein, Brunnenstuben, idyllischen Teichen und weiteren Geheimnissen im Schönstheimer Wald zu erfahren.



Großes Staunen riefen auch die Ausführungen zu den 16 Huben (alt: Höfe) hervor, die

damals wie heute eigenständig organisiert sind und jeweils einen ersten und zweiten „Bürgermeister“ aus den eigenen Reihen stellen.



TC RW Röttingen



Offizielle Eröffnung der Tennissaison 2026

Liebe Tennisfreunde, die Tennisplätze sind spielbereit und wir wollen die neue Tennissaison eröffnen.

Wir laden alle Spielerinnen und Spieler mit ihren Partnern und Familien sowie unsere passiven Mitglieder herzlich zur **Saisoneneröffnung**

am **Samstag, 9.5., ab 13.30 Uhr** ein, um gemeinsam in die Saison 2026 zu starten.

Für kühle Getränke sowie Kaffee und Kuchen ist gesorgt.

Wir freuen uns auf euch.

Mit sportlichen Grüßen

Die Vorstandschaft

Modellsportclub Röttingen

Familientag beim Modellsportclub Röttingen

Auch in diesem Jahr möchte sich der MSC wieder der breiten Öffentlichkeit präsentieren und veranstaltet hierzu am 10.5.2026 einen Familientag. Beginn ist um 13.00 Uhr am Modellflugplatz in Röttingen. Die Veranstaltung soll kein großer Schauflugtag sein, sondern mehr eine Infoveranstaltung für Interessierte, Einsteiger und Wiedereinsteiger.

Das Hobby Modellflug/Modellbau soll Interessierten (egal ob jung oder alt) präsentiert werden, aber auch der Rest der Familie soll nicht zu kurz kommen. Für die Kinder gibt es einen kleinen Spielplatz direkt neben dem Fluggelände.

So besteht die Möglichkeit, ein Modellflugzeug per Lehrer-Schüler-System selbst zu steuern und einmal ganz unverbindlich in diese spannende Materie hineinzuschnuppern. Alternativ kann auch der Flugsimulator ausprobiert werden.

Wer lieber am Boden bleiben möchte, kann versuchen, mit den RC-Geländeaautos der Vereinsmitglieder den vereinseigenen Crawler-Parcours zu bezwingen. Natürlich kann auch das eigene Fahrzeug mitgebracht werden.

Wer Spaß am Basteln hat, kann Balsagleiter bauen. Für weitere Informationen rund um das schöne Hobby stehen die Mitglieder des MSC gerne den ganzen Nachmittag zur Verfügung. Zur Unterhaltung werden zwischendurch Modelle aller Sparten vorgeflogen, vom Segelflugzeug über Jets bis zum Hubschrauber.

Für Getränke, Kaffee und Kuchen wird ebenfalls gesorgt sein. Am besten mit einem Muttertagsausflug verbinden.

Wir freuen uns auf viele interessierte Gäste.

VdK-Ortsverband Röttingen

Der Wonnemonat Mai hat Einzug gehalten. Es ist schon wieder so weit. Am Mittwoch, 13. Mai 2026, treffen wir uns um 14.30 Uhr zu unserem Monatstreffen, wie üblich im Café Roth in Röttingen.

Mit einem Schluck Frankenwein fand die Veranstaltung einen gelungenen Abschluss!

„Wir sind Anton Engelhardt für seine Zeit und seine anschaulichen Schilderungen unendlich dankbar. Wissen und Erfahrungen, über Jahrzehnte erworben, sind nur schwer zu bewahren, falls sich niemand dazu in der Verantwortung sieht“, so Eva Reiter, Vorsitzende des Vereins. „Unsere Aufgabe sehen wir nicht nur in der Erhaltung von Denkmälern – wie etwa dem Bildstock im Wald –, sondern auch in der Weitergabe dieses historischen Wissens.“

Bei entsprechendem Interesse ist eine Wiederholung dieser besonderen Tour geplant.

Kontakt: Eva Reiter, Tel. 0172/1028023

Gemeinde Bieberehren



Vereinsmitteilungen

Kindergarten Bieberehren

Mehrgenerationentag im kath. Kindergarten in Bieberehren

Wir laden Sie,
liebe Seniorinnen und Senioren
in Bieberehren
herzlich zu einem
gemeinsamen Frühstück,
Musizieren und Spiel

**am 21.05.2026
von 9:00 bis 11:30 Uhr**



Die Kinder und das Team des Kindergartens freuen sich
zur besseren Planung über eine kurze telefonische Anmeldung bis zum **11.05.2026**
Telefon: 09338/1444

SV Bieberehren



Rückblick:

Erste Mannschaft:

TSG Verrenberg – FC Creglingen 1:3 (1:2)
BIG POINTS IN VERRENBURG

Im Gastspiel bei der TSG Verrenberg holt der FCC dank eines 3:1-Sieges richtig wertvolle Punkte und vergrößert den Abstand nach unten. Durch Tore von Ayyoub, Lukas Reuther und Sebastian Nesper

nehmen wir die volle Beute mit nach Creglingen.

Zweite Mannschaft:

Spvgg Apfelbach/Herrenzimmern – SGM Creglingen 2/Bieberehren 4:0 (0:0)

Eigentlich sollten am Freitag die zweiten Mannschaften der Spvgg Apfelbach und der SGM aufeinandertreffen. Leider nutzte die Heimelf das spielfreie Wochenende ihrer Ersten, um mit fast der kompletten Ersten gegen unsere Zweite zu spielen. Unsere Männer machten ein gutes Spiel. Leider reichte es aber nicht über 90 Minuten der Ersten, der Heimelf Paroli zu bieten. Mit 2 Treffern in der Nachspielzeit fiel die Niederlage dann doch etwas zu hoch aus.

Vorschau - aktive Mannschaften

Freitag, 8.5.2026, 18.30 Uhr

TSV Dörzbach/Klepsau – FC Creglingen

Im Freitagspiel steht die Erste vor einer hohen Hürde bei der launischen Heimelf. Vielleicht gelingt der Ersten eine Überraschung auf dem Sportplatz in Klepsau.

Zweite Mannschaft

Freitag, 8.5.2026, 20.30 Uhr

TSV Dörzbach/Klepsau II – SGM Creglingen 2/Bieberehren

In der Vorrunde gab es gegen die Heimelf eine unglückliche Niederlage. Für die Zweite heiß es im Rückspiel Revanche dafür zu nehmen.

Rückblick SVB – Jugendfußball

Bambini

Beim Bambini-Spieltag in Creglingen stand der Spaß Vordergrund, während die Nachwuchskicker mit riesigem Eifer jedem Ball hinterherjagten. In fairen Partien zeigten die Kinder stolz ihre ersten Dribblings und bejubelten gemeinsam jedes Tor, völlig unabhängig vom eigentlichen Spielergebnis. Dank der tollen Organisation und der anfeuernden Eltern am Spielfeldrand war der Vormittag ein voller Erfolg für alle Beteiligten.

E-Jugend

SGM Creglingen/Bieberehren –

SGM Edelfingen/Oberbalbach/Unterbalbach III 8:1

Tore: 2 x Elias Vogel, 4 x Mathis Ott, 2 x Jakob Frank

Zum Heimspiel letzte Woche Dienstag empfangen wir die SGM Edelfingen. Konzentriert von Anfang an sind wir das Spiel angegangen und konnten schnell mit 3:0 in Führung gehen. Durch eine gute Balleroberung von Oskar Konrad konnte Elias mit einem trockenen Abschluss auf 4:0 stellen. Nach der Halbzeit war das Spiel ein wenig zerfahren aber eine starke Defensive um Fridolin Sellge, Ole Kleinschroth und Lara Gusa hat nichts anbrennen lassen. In der Offensive hat unser Trio um Elias, Jakob und Mathis durch teils wunderschön heraus gespielte Tore das Ergebnis in die Höhe geschraubt. Kurz vor Ende war unser souveräner Torwart Julian Schnabel gefordert und konnte durch 2 super Reflexe sich auch noch auszeichnen.

SGM Edelfingen/Oberbalbach/Unterbalbach II –

SGM Creglingen/Bieberehren 2:9

Tore: 6x Elias Vogel, 2x Mathis Ott, Jakob Frank

Am vergangenen Dienstag war unsere E-Jugend in Edelfingen zu Gast. Nach nervöser und schläfriger Anfangsphase erzielte die Heimelf mit dem ersten Torschuss das 1:0. Unser Team hat sich danach ins Spiel rein gekämpft und auch körperlich besser dageengehalten. So konnten wir das Spiel drehen und mit einer verdienten Führung in die Halbzeit gehen. Auch nach der Halbzeit waren wir nun wach und konnten durch Goalgetter Elias und Mathis das Ergebnis in die Höhe schrauben. In der Defensive um Keeper Julian Schnabel standen wir nun sicher und haben kaum noch Chancen zugelassen. Kurz vor dem Ende hat sich Jakob Frank, für seinem in jedem Spiel starken Einsatzwillen und sehr gute läuferische Leistung, endlich mit einem Tor belohnt. Mit einem verdienten Auswärtssieg machten wir uns auf den Heimweg.

D-Jugend

SGM Weikersheim/Vorbach II – SGM Creglingen/Bieberehren I 2:3

C-Jugend

SGM Creglingen/Bieberehren/Taubertal/Röttingen –

TSV Ilshofen 2:3

Tore: L. Meißner, H. Aydin

Anders als in der Vorwoche kamen unsere Jungs nur schleppend in die Partie und ließen sich in den Anfangsminuten tief reindrücken. Erst Mitte der Halbzeit konnte man selbst langsam Fuß fassen und sich erste Chancen erspielen, die jedoch nicht genutzt wurden. Mitten in unsere beste Phase erzielten die Gäste nach im Gewusel die Führung, die jedoch postwendend von Leon per Heber egailsiert wurde. Im zweiten Spielabschnitt ein ähnliches Bild und wir konnten zu selten Ruhe in unsere Aktionen bringen. So waren es erneut die Gäste, die in Führung gehen konnten und diese nach knapp einer Stunde gar auf 1:3 ausbauten. Erst im Anschluss fanden wir wieder mehr Zugriff und konnten nach einem Freistoßabpraller ausgleichen. In den letzten Minuten hatten wir sogar noch den Ausgleich auf dem Fuß, doch der Abschluss aus spitzem Winkel scheiterte am Keeper. Nach zwei knappen Niederlagen gegen die Spitzenteams der Staffel geht es kommende Woche nach Obersontheim, wo die Jungs sicherlich eine Reaktion zeigen wollen.

B-Jugend

SGM Creglingen/Bieberehren/Taubertal/Röttingen –

TV Niederstetten 1:6

TV Niederstetten –

SGM Creglingen/Bieberehren/Taubertal/Röttingen 2:3

Am 27.4.2026 traf die SGM Creglingen auf den TV Niederstetten. Die Partie versprach von Beginn an viel Spannung, denn nur eine Woche zuvor musste sich die SGM Creglingen im Hinspiel am Freitagabend deutlich mit 1:6 geschlagen geben. Umso größer war die Motivation, diesmal eine klare Reaktion zu zeigen. Die SGM Creglingen startete engagiert und setzte den TV Niederstetten früh unter Druck. Der Einsatz zahlte sich aus: M. Omari holte einen Elfmeter heraus, den M. Pfeffer souverän zur 1:0-Führung für die SGM Creglingen verwandelte. Der TV Niederstetten antwortete jedoch schnell. Ein Ball rutschte unglücklich durch die Abwehrkette der SGM Creglingen, was den 1:1-Ausgleich bedeutete. Kurz vor der Halbzeit nutzten die Gäste eine weitere Gelegenheit und erhöhten auf 2:1. Trotz des Halbzeitrückstands hatte die SGM Creglingen mehr Spielanteile, erspielte sich zahlreiche Chancen und machte über weite Strecken das Spiel, belohnte sich jedoch zunächst nur einmal. Nach dem Seitenwechsel blieb die SGM Creglingen weiter druckvoll. Erneut war es M. Omari, der einen Elfmeter herausholte – und erneut blieb M. Pfeffer vom Punkt eiskalt, sodass der verdiente 2:2-Ausgleich für die SGM Creglingen fiel. Die SGM Creglingen machte weiter Druck, glaubte an den Sieg und wurde spät belohnt: M. Omari krönte seine starke Leistung selbst mit dem Treffer zum 3:2, dem umjubelten und hochverdienten Siegtreffer! Eine beeindruckende Mannschaftsleistung, große Moral und die perfekte Antwort der SGM Creglingen auf das Hinspiel.

Vorschau SVB – Jugendfußball

E-Jugend

Dienstag, 12.5.2026 – 18.30 Uhr in Creglingen
SGM Creglingen/Bieberehren – SGM Weikersheim

D-Jugend

Mittwoch, 13.5.2026 – 18.00 Uhr in Creglingen
SGM Creglingen/Bieberehren I – FC Igersheim
TV Niederstetten - SGM Creglingen/Bieberehren II

C-Jugend

Samstag, 9.5.2026 – 11.30 Uhr in Creglingen
SGM Creglingen/Bieberehren/Taubertal/Röttingen – SGM Weißbach/Niedernhall

B-Jugend

Freitag, 8.5.2026 – 19.00 Uhr
SGM Weikersheim Vorbach – SGM Creglingen/Bieberehren/Taubertal/Röttingen

Einladung Jedermannturnier 2026

Jubiläumsfest 80 Jahre SV Bieberehren



19. Juni 2026		Firmenturnier
16:00 Uhr	Beginn	Hier geht's zur Anmeldung 
Im Anschluss	Ausklang mit DJ	
20. Juni 2026		Jedermannturnier
13:00 Uhr	Beginn	Jugend-Einlagenspiel und Tanzeinlage Hier geht's zur Anmeldung 
ca. 19:30 Uhr	Endspiel	
20:00 Uhr	Barbetrieb mit WM-Public Viewing 	
21. Juni 2026		Bieberehmer Dorfolympiade
10:00 Uhr	Beginn	Für alle Altersgruppen geeignet Hier geht's zur Anmeldung 
11:30 Uhr	Mittagessen	

 sportvereinbieberehren  sv-bieberehren.de

Freiwillige Feuerwehr Buch

Besuch Feuerwehrfeste

Am Samstag, den 9.5.2026, besuchen wir das Feuerwehrfest in Wolkshausen. Treffpunkt um 19.15 Uhr Dorfplatz.
Am Samstag, den 16.5.2026, besuchen wir das Feuerwehrfest in Essfeld. Treffpunkt um 18.15 Uhr Dorfplatz.
Matthias Bätz, 1. Kdt.

Gemeinde Riedenheim



Aktuelles

Auszug aus der Gemeinderatssitzung Riedenheim vom 2.3.2026

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.01.2026

Der Gemeinderat stimmt der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.01.2026 zu.


Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0

TOP 2 Bebauungsplan „Batteriespeicherpark Stalldorf der Fa. Ecostar“ und Satzung über örtl. Bauvorschriften für diesen Bebauungsplan sowie 7. Änderung des FNP der Gemeinde Riedenheim


1) Bebauungsplan

- a) Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften
- b) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB



43. Jedermannturnier SV Bieberehren
Samstag, 20.06.2026, am SVB-Sportgelände

Hallo Fußballfans, dieses Jahr veranstaltet der SV Bieberehren sein traditionelles Jedermann-Fußballturnier im Rahmen des 80-jährigen Vereinsjubiläums in Bieberehren.

Anmeldungen für das Fußball-Jedermannturnier am **Samstag, 20.06.2026**, sind ab sofort unter dem QR-Code  oder mobil unter 01525/3899171 möglich. Anmeldung bitte bis 24.05.2026

Teilnahmebedingungen:

- es gibt keine Aktivenbegrenzung
- mindestens eine Frau muss bei jeder Mannschaft auf dem Platz stehen
- eine Mannschaft besteht aus 5 Feldspielern und dem Torspieler
- die Startgebühr von 30,- € ist bei Abholung des Meldeboogens am Turniertag vorzulegen

2) Flächennutzungsplanänderung

- a) Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung
- b) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen:

- Flächennutzungsplanänderung (inkl. Begründung) vom 02.03.2026
- Bebauungsplan (inkl. planungsrechtlicher Festsetzungen und örtlicher Bauvorschriften) vom 02.03.2026
- Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 02.03.2026
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 02.03.2026

Sachverhalt 1

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriespeicherpark Stalldorf der Fa. Ecostar“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage auf den Flurstücken 232/1 der Gemarkung Stalldorf. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,64 ha liegt südlich des Umspannwerks Stalldorf.

Deutschland hat das Pariser Klimaschutzabkommen unterzeichnet und sich damit verbindlich dazu verpflichtet das „2-Grad-Ziel“ zu erreichen. Dies erfordert einen weitgehenden Umstieg auf Erneuerbare Energien und einen erheblichen Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung. Energiespeicher tragen dabei zur Entlastung des Stromnetzes und zur Stromnetz-Stabilität bei. Aufgrund der technologischen Entwicklung und der steigenden Anforderungen ist davon auszugehen, dass Speichertechnologien auch künftig eine wichtige Rolle spielen und somit einen dauerhaften Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Umsetzung der Energiewende leisten werden.

Sachverhalt 1

Anlass für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riedenheim ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung eines Batteriespeicherparks auf dem Flurstück 232/1 der Gemarkung Stalldorf. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans soll der Bereich künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Energiespeicher“ dargestellt werden. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans.

Ziele und Zweck der Planung

Der Gemeinderat hat sich in der heutigen Sitzung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Batteriespeicherpark Stalldorf der Fa. Ecostar“, den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften sowie mit dem Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans befasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Batteriespeicherparks geschaffen werden. Hierzu wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ festgesetzt.

Parallel hierzu erfolgt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Bebauungsplans zu schaffen. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Energiespeicher“ dargestellt werden.

Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB wird Bestandteil der Begründung und im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt. Ergänzend wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt, die ebenfalls Bestandteil der Planunterlagen und der öffentlichen Auslegung ist.

Verfahren

Der Gemeinderat hat am 24.06.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Batteriespeicherpark Stalldorf der Fa.

Ecostar“ sowie den Beschluss zur Einleitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die Vorentwürfe des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden dem Gemeinderat in der Sitzung am 02.03.2026 vorgestellt. Nach Zustimmung des Gemeinderats und ggf. Einarbeitung von Änderungswünschen und Anregungen kann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Parallel hierzu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Beschlussantrag

zu 1 a)

Der Gemeinderat Riedenheim stimmt dem in der Sitzung am 02.03.2026 vorgestellten Vorentwurf des Bebauungsplans „Batteriespeicherpark Stalldorf der Fa. Ecostar“ sowie den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 02.03.2026 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0

zu 1 b)

Der Gemeinderat Riedenheim stimmt der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen sowie der Veröffentlichung im Internet unter <https://www.riedenheim.de/de/gemeinde-riedenheim/die-gemeinde/bauleitplanung> und www.klaerle.de zu.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0

zu 2 a)

Der Gemeinderat Riedenheim stimmt dem in der Sitzung am 02.03.2026 vorgestellten Vorentwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 02.03.2026 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0

zu 2 b)

Der Gemeinderat Riedenheim stimmt der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen sowie der Veröffentlichung im Internet unter <https://www.riedenheim.de/de/gemeinde-riedenheim/die-gemeinde/bauleitplanung> und www.klaerle.de zu.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0

Frau Herbst vom Büro „Klärlle“ nimmt zudem den Wunsch des Gemeinderats über eine gemischte Hecke als Sichtschutz mit auf.

TOP 3 Bauantrag auf Fl.-Nr. 1352 der Gemarkung Riedenheim

Der Bauantrag auf Fl.-Nr. 1352 der Gemarkung Riedenheim wurde geringfügig abgeändert und vom Gemeinderat zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0

TOP 4 Digitalisierung Bauleitpläne Riedenheim

Die Bauleitplanung soll digitalisiert werden. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr unterstützt mit der Dachmarke „Digitale Planung Bayern“ den Aufbau digitaler Strukturen zur Digitalisierung von Planungs-, Beteiligungs- und Genehmigungsprozessen in ganz Bayern.

Nach Art. 51 Abs. 2 Bayerisches Digitalgesetz (BayDiG) ist der Datenaustauschstandard XPlanung auch für die bayerischen Kommunen verbindlich. Demnach sind seit dem 8. Februar 2023 alle IT-Verfahren in den Planungsverwaltungen von Gebietskörperschaften so zu ertüchtigen, dass XPlanung-basierte Daten- und Nachrichtenobjekte verarbeitet werden können. Mehrwert von Datenaustauschstandards sollen durch die Einführung einer einheitlichen Sprache und eines einheitlichen Austauschstandards im Planungsbereich verwaltungs- und fachübergreifende Nutzbarkeit sein. Hierfür wurde seitens des Bayerischen Staatsministeriums die Plattform DiPlanung Bayern zur Verfügung gestellt. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat eine Landesförderung für die Digitalisierung von Bauleitplänen vorgesehen. Förderfähige Leistungen sind Ausgaben zur Transformation und/oder Neuaufstellung von Planwerken im vollvektoriellen XPlan-Standard. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit einem Zuschuss von 60 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 6.000,00 €. Unterschreitet die zu gewährende Zuwendung den Betrag von 3.000,00 €, kann keine Zuwendung gewährt werden. Die Antragsstellung kann bis 31.12.2026 erfolgen. Insgesamt stehen knapp 700.000,00 € als Fördermittel zur Verfügung.

Das Büro Schirmer Architekten + Stadtplaner GmbH aus Würzburg hat bereits in den Vorbereitungsphasen mit Modellgemeinden und der Regierung von Unterfranken bzw. dem Bayerischen Staatsministerium hinreichend Erfahrungen mit der Umsetzung des neuen Standards erworben und der Gemeinde Riedenheim ein Angebot zur digitalen Transformation unterbreitet.

Digitalisierung von folgenden Bauleitplänen:

Flächennutzungsplan Riedenheim

Bebauungsplan Weiherberg

Angebot vom 18.12.2025 mit insgesamt 15.796,33 € brutto

Mit diesem Angebot wurde ein Antrag auf Förderung eingereicht. Mit Zuwendungsbescheid vom 30.01.2026 wurde vom Projektträger des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr VDI/VDE/IT München die Höchstförderung von 6.000,00 € bewilligt.

Die Maßnahme muss bis zum 31.03.2027 umgesetzt und abgerechnet sein.

Die Digitalisierung des Flächennutzungsplans Riedenheim sowie des Bebauungsplans Weiherberg wird nach dem Angebot vom 18.12.2025 mit 15.796,33 € brutto an das Büro Schirmer Architekten + Stadtplaner GmbH aus Würzburg in Auftrag gegeben. Die Verwaltung wird mit der Auftragsvergabe beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

TOP 5 PV-Anlage auf Pumphaus

Auf dem Pumphaus soll eine PV-Anlage angebracht werden.

Bürgermeister Fries hat diesbezüglich mehrere Angebote eingeholt. Zwei Angebote liegen der Gemeinde Riedenheim vor, ein Angebot steht noch aus.

Es wird vereinbart, dass, sobald das dritte Angebot vorliegt, der Bürgermeister dem Anbieter mit dem günstigsten Angebot den Zuschlag erteilt.

Die Kosten belaufen sich auf schätzungsweise 9.000,- € bis 10.000,- €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

TOP 6 Antrag der Kirchenverwaltung auf Zuschuss zu Baumaßnahmen im Kiga

Herr Jürgen Hilpert, Kirchenpfleger der Katholischen Kirchenstiftung St. Laurentius Riedenheim, stellt bei der Gemeinde einen Antrag auf Zuschuss für die Sanierungsarbeiten.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf insgesamt ca. 12.177,77 €.

Soweit wie möglich wird die Kirchenverwaltung die notwendigen Arbeiten in Eigenleistung durchführen, sodass teilweise nur das Material bezahlt werden muss.

Der Gemeinderat beschließt der Kirchenverwaltung für die Sanierung des Kindergartens einen Zuschuss i. H. v. 6.000,- € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

TOP 7 Schutzkleidung für die FFW Stalldorf

Bei der Freiwilligen Feuerwehr in Stalldorf werden acht Feuerwehrleute als Atemschutzträger ausgebildet. Hierfür wird entsprechende Kleidung benötigt.

Die Kosten für die Kleidung für eine Atemschutzausrüstung belaufen sich auf insgesamt 14.500,- €. Eine spezielle Hose kostet 800,00 €.

Es wird über die DEGV geprüft, ob das Tragen einer speziellen Hose für die Atemschutzausbildung vorgeschrieben ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird mit der Beschaffung dieser Hosen im Hinblick auf ein eventuelles Förderprogramm abgewartet.

Die Anschaffung der Kleidung für die Atemschutzausbildung in Form von Jacken, Helmen und Nackenschutz wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

TOP 8 Sonstiges

TOP 8.1 Bauhof Riedenheim

Der Riedenheimer Bauhof wurde von der Sicherheitskraft, Herrn Stilling, überprüft und auf einige Mängel hingewiesen.

Die vorrangigen Sachen wurden behoben. Nachdem jedoch ein Neubau des Bauhofs in ein paar Jahren angedacht ist, werden die nicht dringlichen Arbeiten hintenangestellt.

TOP 8.2 Bewegungsmelder Schulgebäude

Gemeinderat Stefan Mark schlägt die Anbringung von Bewegungsmeldern beim Außenbereich von der alten Schule vor.

Bei der nächsten Sportvereinsitzung möchte er dies ebenfalls anbringen.

TOP 8.3 Kreisumlage

Bürgermeister Fries gibt bekannt, dass die Kreisumlage auf 49,6 % angehoben wird. Dies sind nach jetzigen Berechnungen 484.000,- €. Die beiden darauffolgenden Jahre wird die Kreisumlage bei über 50 % liegen.

TOP 8.4 Waaghäuschen in Lenzenbrunn

Hierzu gibt es Wortmeldungen von den Zuhörern Bernhard Schenk und Julia Fleischmann.

Der künftige Standort für das Waaghäuschen wird erst weiterverfolgt, sobald der Gemeinde Riedenheim die schriftlichen Zustimmungen der Bürger/-innen von Lenzenbrunn über eine regelmäßige Eichung und Eintragung einer Dienstbarkeit vorliegen.

Edwin Fries, 1. Bürgermeister

Vereinsmitteilungen

Freiwillige Feuerwehr Riedenheim

Vatertagswanderung

Am Donnerstag, 14.5.2026, findet wieder die Gemeinschaftswanderung mit dem Sportverein statt, wozu wir alle interessierten Bürger recht herzlich einladen.

Wir starten ca. 11.00 Uhr am Sportheim und haben wie immer eine Stärkung dabei.

Ab 14.00 Uhr bietet die Feuerwehr zusammen mit dem Sportverein im Feuerwehrhaus Kaffee und Kuchen an. Ab 15.00 Uhr lassen wir nach der Wanderung den Tag bei Grill und Getränken im oder vor dem Feuerwehrhaus ausklingen. Hierzu sind natürlich auch alle „Nichtwanderer“ recht herzlich eingeladen.

Gemeinde Tauberrettersheim



Aktuelles

Enthüllung Gedenkstein „Rucksack“ im Tauberrettersheimer Judenhof

Im Juni 2020 wurde am Bahnhofsvorplatz in Würzburg ein DenkOrt – ein Mahnmal – eingeweiht. Der Verein „DenkOrt Deportation e. V.“ wurde von den Verantwortlichen um Josef Schuster, Präsident des Zentralrates der Juden in Deutschland, und dem

ehemaligen Oberbürgermeister Christian Schuchardt geplant und umgesetzt. In den Folgejahren wurden immer wieder neue Gepäckstücke hinzugefügt. Die künstlerisch gestalteten Koffer, Deckenrollen und Rucksäcke aus Beton, Ton, Metall oder Holz repräsentieren die Gemeinden aus ganz Unterfranken, in denen jüdische Menschen lebten. In etlichen Gemeinden der Region sind in den vergangenen Jahren solche Denkorte entstanden, die an die Deportation jüdischer Bewohner in die Vernichtungslager des NS-Regimes erinnern. Der Tauberrettersheimer Rucksack aus Holz, von einem Schüler der Holzbildhauerschule in Bischofsheim in der Rhön, erinnert an die Vertriebenen, Deportierten und ermordeten jüdischen Kinder, Jugendlichen, Männer und Frauen, die ihre Heimat verlassen mussten. Diese Bürger durften bei der Abholung nicht mehr als den Inhalt eines Koffers oder Rucksacks aus ihrem bisherigen Leben mitnehmen. Warum der Gedenkruksack gerade im Judenhof?



Bürgermeisterin Karin Fries und ihr Vorgänger Hermann Öchsner enthüllen den Gedenkstein „Rucksack“ am Mahnmal „Denk-Ort“ im Tauberrettersheimer Judenhof.

Bild: Markhard Brunecker

Der Platz hier ist ein authentischer Ort, denn hier lebte und arbeitete die jüdische Bevölkerung. Im Jahr 1307 erstand hier der Zehntamtshof, der im 30-jährigen Krieg geplündert und gebrandschatzt wurde. Um 1700 wurden in Tauberrettersheim Juden angesiedelt, dies geht aus einer Gemeinderechnung hervor. Im Jahre 1800 lebten im Freihof, von nun an Judenhof genannt, 60 jüdische Personen in dreizehn Familien sehr beengt in fünf Häusern. In diesem Bereich waren auch die Synagoge und der Betsaal untergebracht. Der Höchststand an Juden war im Jahre 1842 mit 72 Personen. Es gab unter ihnen die unterschiedlichsten Berufe. Die Totenbestattung der jüdischen Tauberrettersheimer war in Weikersheim oder Allersheim bei Giebelstadt. Ab 1910 kam es zu einer Halbierung der jüdischen Bevölkerung, überwiegend durch Wegzug. Die NS-Zeit bereitete ein jähes Ende. Nach 1945

wurden auf dem Tauberrettersheimer Standesamt sämtliche Unterlagen vernichtet und es gab keine jüdischen Bewohner mehr. Für jede der drei Frauen, die zuletzt noch in Tauberrettersheim wohnten, legten Gemeinderatsmitglieder Blumen ab. Der Gedenk-Rucksack wurde zuvor von Bürgermeisterin Karin Fries und ihrem Vorgänger Hermann Öchsner vor mehreren Dutzend Tauberrettersheimer Bürgern enthüllt. Musikalisch begleitet wurde die Feier von Mareike Fries an der Klarinette.

Vereinsmitteilungen

Jugendfeuerwehr Tauberrettersheim nimmt neue Mitglieder auf

Die **Jugendfeuerwehr Tauberrettersheim** sucht neue Mitglieder! Eingeladen sind alle **Jugendlichen ab dem Jahrgang 2014**, die Interesse an Feuerwehr, Teamarbeit und spannenden Aktivitäten haben.

Bei der Jugendfeuerwehr lernst du alles rund um das Thema Feuerwehr, Hilfeleistung und Kameradschaft – natürlich altersgerecht und mit viel Spaß.

Wann: 19. Mai 2026, **18.00 Uhr**

Wo: Feuerwehrgerätehaus Tauberrettersheim

Komm vorbei, schnuppere rein und werde Teil unserer starken Gemeinschaft.

Wir freuen uns auf viele motivierte neue Gesichter!

Weinfestgemeinschaft Tauberrettersheim

Wir freuen uns auf das Jubiläums-Weinfest in Tauberrettersheim

Alle Mitwirkenden sind bereit, um das große 50-jährige Jubiläum des Tauberrettersheimer Weinfests zu feiern! Vom 13. – 17. Mai ist Treffpunkt am Festzelt an der Tauber.

Am Mittwoch, 13. Mai, steigt die erste Weinfestparty zusammen mit Weinprinzessin **Regina I.** und den **Taubertaler Musikanten**. Am Donnerstag, 14. Mai, folgen Frühschoppen, Tanzdarbietungen der Kinder sowie der Auftritt der **Jungen Taubertaler**, das ist die Jugendkapelle der Taubertaler Musikanten. Während der Musik können Sie Wein, Kaffee und Kuchen genießen. Am Abend stehen die **Stalldorfer Musikanten** auf der Bühne, um für gute Laune zu sorgen.

Den Höhepunkt am Freitag, 15. Mai, begeistert bereits im Vorfeld über die Grenzen hinaus – die **Bayern-1-Disco** mit DJ Jürgen „Kauli“ Kaul wird das absolute Highlight.

Mit im Gepäck und auf dem Plattenteller spielt DJ Kauli Partyhits der 70er bis zu aktuellen Charts – alle Generationen kommen bei dieser abwechslungsreichen Musik auf die Tanzfläche. Kommen, feiern, Spaß haben – das ist das Motto des Abends!

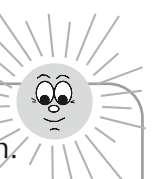
Tickets gibt es weiterhin bei der Bäckerei Schmitt in Tauberrettersheim und bei der Tankstelle in Röttingen oder online. An der Abendkasse gibt es ebenfalls Karten.

Der Samstag, 16. Mai, feiern die Weinhoheiten aus der Region zusammen mit den **Taubertaler Musikanten** den Abend und zum Abschluss am Sonntag, 17. Mai, gibt es eine Jubiläumsweinprobe. Unsere ehemalige Fränkische Weinkönigin Marion I. und Weinprinzessin Regina I. laden zur Verkostung unserer fränkischen Weine ein. Begleitet in Hohenloher Mundart vom Duo „Iwwerwerch“ sind 5 tolle Tage wieder gut gefüllt.

Die Weinfestgemeinschaft freut sich zusammen mit Weinprinzessin Regina I. auf das diesjährige Jubiläum und auf zahlreiche Besucher!

DIE ERDE IST EINE GONDEL,

die an der Sonne hängt und auf der wir aus einer Jahreszeit in die andere fahren.



Johann Peter Hebel



von anderen Behörden

Kostenloses Informationsangebot zur Existenzgründung, Existenzhaltung und Unternehmensnachfolge

Das Landratsamt Würzburg bietet jeden Monat in Zusammenarbeit mit den Aktivsenioren Bayern e. V. einen Sprech- und Informationstag für Klein- und Mittelbetriebe sowie Existenzgründer aus Stadt und Landkreis Würzburg an. Interessierte bekommen in einer kostenlosen Erstberatung individuell und vertraulich Möglichkeiten aufgezeigt, wie sich Strategien zur Existenzgründung, Existenzhaltung und Unternehmensnachfolge entwickeln lassen – zum Beispiel, wenn es um Planungs- und Finanzierungsfragen, Organisationsabläufe, Rechnungswesen, Marketing und Firmenübergaben geht. Weitere Informationen: www.aktivsenioren.de.

Der nächste Sprech- und Informationstag findet am Mittwoch, 10. Juni 2026, von 9.00 – 12.30 Uhr in Würzburg statt. Eine Anmeldung ist erforderlich bei Brigitte Schmid (Tel. 0931/8003-5112, E-Mail: b.schmid@lra-wue.bayern.de).

Wer sind die Aktivsenioren?

Die Aktivsenioren Bayern e. V. unterstützen Existenzgründer, kleine und mittlere Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen bei betriebswirtschaftlichen Aufgaben – umfassend und individuell. Ihre 400 Mitglieder sind ehemalige Führungskräfte, Unternehmer und Freiberufler aus allen Branchen. Sie beraten ehrenamtlich und uneigennützig, sind wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral.

Streuobst für alle: Förderaktion im Landkreis Würzburg vom 1. Juni bis 31. Juli – 45 Euro für jeden gepflanzten Baum

Der Landkreis Würzburg und der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege setzen 2026 gemeinsam ihr Engagement für Naturschutz, Artenvielfalt und den Erhalt der heimischen Kulturlandschaft fort: Unter dem Motto „Streuobst für alle!“ können Bürgerinnen und Bürger erneut Obstbäume für ihre privaten Grundstücke bestellen und so aktiv zur Förderung von Klima, Biodiversität und regionaler Versorgung beitragen. Die Bestellphase läuft in diesem Jahr vom 1. Juni bis 31. Juli. Die Ausgabe der Bäume erfolgt zentral am Landratsamt Würzburg am 27. und 28. November 2026. Im Rahmen des bayerischen Streuobstpakts erhalten Teilnehmer für jeden gepflanzten Hochstamm-Obstbaum eine Förderung von bis zu 45 Euro des tatsächlichen Kaufpreises. Voraussetzung ist eine Stammhöhe von mindestens 1,40 Metern. Bei klassischen Obstsorten wie Apfel, Birne oder Zwetschge deckt die Förderung in der Regel die vollständigen Anschaffungskosten ab.

Große Sortenvielfalt ohne Einschränkungen

Auch weitere Obst- und Wildobstarten wie Walnuss, Quitte und Esskastanie sind förderfähig. Für Wildobst kann im Einzelfall ein Eigenanteil erforderlich sein, was jedoch in den vergangenen Jahren nur selten notwendig war. Es können prinzipiell beliebig viele Bäume bestellt werden. Der begrenzende Faktor ist dabei die zur Verfügung stehende Fläche, da pro Baum eine Pflanzfläche von rund 100 Quadratmetern eingehalten werden sollte, um eine fachgerechte Entwicklung der Bäume sicherzustellen.

Die Teilnahme ist ohne Sortenbeschränkung möglich. Damit steht den Bürgerinnen und Bürgern eine große Auswahl an Obstgehölzen zur Verfügung, die sowohl die ökologische Vielfalt stärkt, als auch zur regionalen Selbstversorgung beiträgt. Nicht förderfähig sind weiterhin Pflanzungen in intensiv bewirtschafteten gewerblichen Anlagen mit hoher Pflanzdichte sowie Doppelförderungen im Rahmen anderer Programme oder verpflichtender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Mit dem Streuobstpakt hat sich der Freistaat Bayern das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 eine Million neue Streuobstbäume zu pflanzen, um den in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zurückgegangenen Bestand nachhaltig zu stärken – auch im Landkreis Würzburg.

Bestellung und Kontakt

Bestellungen sind vom 1. Juni bis 31. Juli über das Formular unter www.landkreis-wuerzburg.de/streuobst oder per E-Mail an streuobst@lra-wue.bayern.de möglich.

Erforderliche Angaben:

- Anzahl der gewünschten Bäume
- Art und Sorte
- Pflanzort (Adresse oder Flurnummer)
- Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer)

Fragen beantworten die Kreisfachberaterin für Gartenkultur und Landespflege, Jessica Tokarek (Tel. 0931/8003-5463), und Streuobstberater Michael Wiesneth (Tel. 0931/8003-5456).

LAG Süd-West-Dreieck

Förderaufruf 2026: LAG SüdWestDreieck unterstützt innovative Projekte



Die LAG Süd-West-Dreieck e. V. ist ein regionaler Zusammenschluss im süd-westlichen Landkreis Würzburg. Im Rahmen des EU-Förderprogramms LEADER wirkt sie als zentraler Motor für die Entwicklung unseres ländlichen Raums. Als starkes Netzwerk aus kommunalen, wirtschaftlichen und sozialen Akteuren entscheidet die LAG eigenständig, welche innovativen Projekte mit LEADER-Mitteln unterstützt werden und setzt sich unter dem Motto „Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Heimat“ für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung zwischen Main und Tauber ein.

In den vergangenen zwei Jahren ist in unserer LEADER-Region viel in Bewegung gekommen. Zahlreiche engagierte Menschen, Vereine, Initiativen, Unternehmen und Kommunen haben Ideen eingebracht, Projekte entwickelt und gemeinsam mit uns auf den Weg gebracht. Von der Padelarena über ein Kulturzentrum bis hin zum Seniorenbus – die Vielfalt der Vorhaben zeigt, wie lebendig und kreativ unsere Region ist. Dieses große Interesse freut uns sehr.

Für die laufende Förderperiode stehen aktuell noch LEADER-Mittel zur Verfügung. Sie haben eine Idee für ein Projekt, die einen Mehrwert für die Region bietet? **Dann melden Sie sich gerne telefonisch bei uns unter 0931/66398952 oder per E-Mail an info@lag-swd.de.**

Wann eine Projektidee für eine LEADER-Förderung geeignet ist:

- **Klare Projektstruktur:** Das Vorhaben ist inhaltlich definiert, zeitlich begrenzt und umfasst mehr als eine reine Ersatzbeschaffung; die Projektvorbereitung muss noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.
- **Nachvollziehbare Kostenaufstellung:** Die geplanten Ausgaben sind realistisch kalkulierbar und die Gesamtkosten liegen netto über ca. 20.000 Euro.
- **Regionaler Bezug:** Die Umsetzung erfolgt im Gebiet unserer LAG und ist ab 2027 bis Ende 2028 umsetzbar.
- **Mehrwert für die Region:** Das Projekt schafft einen erkennbaren Nutzen für die Allgemeinheit oder mehrere Zielgruppen.
- **Besonderer Beitrag:** Das Vorhaben weist einen innovativen, nachhaltigen oder anderweitig besonderen Ansatz auf.

Projektideen und Inspiration:

- **Aufbau oder Konzeption eines Museums** – z.B. interaktive Ausstellungen, digitale Rundgänge oder neue Vermittlungsformate.
- **Dorfgemeinschaftshäuser** – z. B. Orte der Begegnung, Stärkung des Ehrenamts.
- **(Inklusive) Erlebnis und Naherholungsflächen** – Orte, die Bewegung, Begegnung und Teilhabe für alle Generationen ermöglichen.
- **Innovative Konzepte und Projekte** – z. B. Machbarkeitsstudie von Wasserstoffmobilität im ländlichen Raum, Aufbau einer Vertical-Farming-Anlage.
- **Projekte für (Umwelt-) Bildung und Klimaschutz** – z. B. Lehr- und Mitmachgärten, Biodiversität, Demokratiebildung.

Team im LAG-Management: Frau Luise Heller und Frau Sara Förster

Telefon: 0931/66398952

Mail: info@lag-swd.de

Alle weiteren Informationen zu LEADER und der LAG Süd-West-Dreieck unter:

Website: www.lag-swd.de

Instagram: [lagsuedwestdreieck](https://www.instagram.com/lagsuedwestdreieck)

Facebook: LAG Süd-West-Dreieck e. V.



Nachbargemeinden

Selbsthilfegruppe Schäftersheim

Gruppe für suchtkranke Frauen und deren Angehörige trifft sich jeden **Mittwoch um 19.00 Uhr**.

Vertrauliche Infos: Tel. 07933/203724, 07934/7361, 07937/632

Gruppe für Menschen mit Problemen durch Alkohol und Medikamente und deren Angehörige trifft sich jeden Freitag, 20.30 Uhr.

Vertrauliche Infos: Tel. 07933/1230, 07931/43464

Alle Treffen finden im Brechhäusle Schäftersheim, Neuseser Straße, statt.

Ars Musica Aub

Termin: Sonntag, 10.5., 17.00 Uhr

Ort: Spitalkirche im Fränkischen Spitalmuseum Aub

Veranstalter: Ars Musica Aub e. V.

Eintritt: frei

Chorkonzert „Dir will ich singen“

Unter dem Konzerttitel „Dir will ich singen“ stellen die Sängerinnen des Frauenchors Ars Musica Aub geistliche und weltliche Vokalmusik für Frauenstimmen gegenüber. Besonders reizvoll ist dabei der Wechsel zwischen durchsichtigen einstimmigen Choralmelodien und mehrstimmigen Chorsätzen.

Seit inzwischen 20 Jahren konzertiert der Frauenchor Ars Musica Aub unter der Leitung von Regine Hangstein regelmäßig in der Region.

Der Chor singt vorwiegend geistliche Musik verschiedener Epochen und zeichnet sich durch seinen hellen und beweglichen Klang aus.

In Verbindung mit der Reihe Orgel und Mehr wird Lucy Hallman Russell-Orgelwerke von Girolamo Frescobaldi auf der historischen J.-M.-Schlimbach-Orgel zwischen den Chorstücken darbieten.

Imkerverein Ochsenfurt und Umgebung

Die Schwarmzeit hat begonnen. In der Schwarmzeit teilt sich ein Bienenvolk, und ein Teil der Bienen zieht mit der Königin aus, um eine neue Unterkunft zu finden. Ein Bienenschwarm sammelt sich oft zunächst gut sichtbar an einem Ast, Zaun oder Gebäudeteil. Von dort aus sucht er weiter nach einem passenden Platz.

In den nächsten Wochen kann es vermehrt zur Sichtung/Meldung von Bienenschwärmen kommen.

Wird der Schwarm früh gemeldet, kann er in vielen Fällen sicher eingefangen und an einen geeigneten Ort gebracht werden.

Hilfreich sind Angaben dazu, wo der Schwarm sitzt, wie gut er erreichbar ist und ob sich viele Menschen in unmittelbarer Nähe aufhalten. So lässt sich schneller einschätzen, wie der Schwarm sicher geborgen werden kann.

Ein Bienenschwarm wirkt oft beeindruckend, ist in dieser Situation aber meist mit sich selbst beschäftigt. Trotzdem gilt: Kinder und Haustiere sollten auf Abstand bleiben, und der Schwarm sollte nicht unbeaufsichtigt bedrängt werden.

Wir, der Imkerverein Ochsenfurt und Umgebung mit seinen 150 Mitgliedern, helfen Ihnen nun gerne, wenn ein Bienenschwarm gemeldet wird.

Bei Meldungen oder Sichtungen rufen oder schreiben Sie uns gerne an. Unsere erfahrenen Imker sind, meist auch kurzfristig, in der Lage, einen Bienenschwarm fach- und tiergerecht einzufangen und ihm ein neues Zuhause zu geben.

Idealerweise mit Standort des Schwarms oder Kontakt bei wem wir uns melden können.

19. Skulpturen.SCHAU! in Weikersheim

Rainer Kurka aus Berlin ist der diesjährige Künstler der Skulpturen.Schau! Unter dem Titel „Begegnungen“ hat Kurka Figuren von großer Wirklichkeitsnähe, Präsenz und Ausdruckskraft geschaffen. Er arbeitet ohne Modell oder detaillierte Vorzeichnung direkt im Ton und entwickelt seine Skulpturen in einem offenen, spontanen Prozess. Nach dem Brand erhalten die Werke eine farbige Fassung, die insbesondere den Gesichtsausdruck und den Blick intensiviert.

Der 1974 in Erlangen geborene und in Bamberg aufgewachsene Künstler absolvierte eine Ausbildung zum Sandsteinbildhauer und studierte anschließend Architektur mit Schwerpunkt Plastisches Gestalten an der Technischen Hochschule Darmstadt. Seine besondere Modellieretechnik hat er sich weitgehend selbst angeeignet.

Inhaltlich kreisen Kurkas Arbeiten um den Menschen als Erscheinung und Idee. Häufig zeigen sie junge Frauen in zurückhaltender, distanzierter Haltung. Ihre Blicke wirken nach innen gerichtet oder gehen über den Betrachter hinweg. Gerade in dieser scheinbaren Ruhe entsteht eine subtile Spannung.

Die Ausstellung (bis 4.10.2026) lädt dazu ein, innezuhalten und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren: den Menschen – in der Kunst wie im Leben.

Die Vernissage findet am Samstag, 16. Mai, um 16.00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus statt. Dazu sind Sie recht herzlich eingeladen.

Eine hochkarätige Ausstellung lässt sich nur noch mit Beteiligung zahlreicher Spender realisieren. Daher würden wir uns sehr freuen, wenn wir auf Ihre Unterstützung zählen dürften. Im Voraus bereits dafür ein herzliches Dankeschön! (Gerne stellen wir Ihnen eine Spendenquittung aus.)

Sparkasse Tauberfranken

DE28 6735 2565 0000 4000 10

SOLADES1 TBB

Ihre Volksbank eG Neckar Odenwald Main-Tauber

DE48 6739 0000 0090 5256 03

GENODE61WTH



Wissenswertes

Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik

Wir bilden Erzieherinnen und Erzieher aus:

Berufsinformation am 20. Mai 2026 in der Haller Fachschule

„Der Erzieherberuf ist vielseitig und verantwortungsvoll“, betont Frau Jasmin Laritz, Schulleiterin der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik Schwäbisch Hall, „pädagogische Fachkräfte begleiten und fördern Kinder und Jugendliche in wichtigen Lebensphasen. Menschen, die kontaktfreudig und offen im Umgang mit anderen sind, können dabei ihre eigenen Begabungen in den Beruf einbringen.“ An der Haller Fachschule gibt es verschiedene Wege zum Traumberuf Erzieherin und Erzieher. Neben der Regelausbildung mit ihren vielfältigen Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten werden auch die Teilzeitausbildung und die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) angeboten. „Erzieherin und Erzieher ist ein Beruf mit Zukunft und Aufstiegsmöglichkeiten“, unterstreicht Frau Laritz. Bereits während der Ausbildung kann in Hall auf Wunsch die Fachhochschulreife erworben, die Doppelqualifizierung mit Bachelor-Abschluss gewählt oder für ein späteres Studium eine Verkürzung der Studienzeit erarbeitet werden.

Auch nach der Ausbildung bietet die Evangelische Fachschule für Organisation und Führung allen Fachkräften aus Kita und Gesundheitsberufen die Möglichkeit, berufsbegleitend die Fachwirtausbildung im Sozialmanagement zu machen. Über diesen Weg ist auch „Studieren ohne Abitur“ möglich.

Ab September 2026 startet das neue Ausbildungsjahr. Interessierte können sich über unsere Homepage bewerben.

Beim Berufsinfo-Nachmittag am 20. Mai 2026 um 16.30 Uhr sind alle an Ausbildung und Studium Interessierten zu einem Blick

hinter die Kulissen der Haller Fachschule eingeladen. Es gibt ausführliche Informationen zur Ausbildung, zum Berufsbild und den Arbeitsfeldern sowie den Studienmöglichkeiten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Adresse: Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik, Komberger Weg 53, Schwäbisch Hall, www.fachschule-hall.de.

Berufsinformation zur Erzieherausbildung
Mittwoch, 20. Mai 2026, um 16.30 Uhr

Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Schwäbisch Hall
Komberger Weg 53
74523 Schwäbisch Hall
Telefon 0791/930600, Telefax 0791/9306030
hall@ev-fs.de, www.fachschule-hall.de

Das *Gestern* ist Geschichte,
das *Morgen* ist ein Rätsel,
das *Heute* ist ein Geschenk.

Bilder im Gemeindeblatt

Was Sie beachten sollten, wenn Sie Fotos im Mitteilungsblatt in guter Qualität veröffentlichen möchten:

- Bitte speichern Sie das unbearbeitete Bild ab.
- Ihr Bild muss eine Auflösung von 300 dpi haben (keine geringere Auflösung).
- Sie können die Qualität eines Bildes auch an der Dateigröße erkennen: 600 KB und darüber sind gut.
- Das Bild nicht in eine Word-Datei einbetten, sondern als Grafik-Datei (jpg-, tif- oder pdf-Datei) abspeichern.
- Aus dem Internet heruntergeladene Grafiken oder Bilder haben oft nur eine Auflösung von 72 dpi (genügt zur Darstellung am Bildschirm, aber nicht für den Druck).
- Bitte verwenden Sie für Innenaufnahmen Blitzlicht, da Fotos, die ohne Blitzlicht aufgenommen werden meist eine gewisse Unschärfe erhalten.
- Auch bei Bildern, die z. B. über-/unterbelichtet oder unscharf aufgenommen wurden, behält sich der Verlag die Veröffentlichung vor.

Und wenn die Bilder den Anforderungen nicht entsprechen? ... müssen wir die Bilder leider weglassen, wir können dann aber nicht bei jedem einzelnen Bildlieferanten nachfragen, ob er die Bilddateien in besserer Qualität nachliefern kann. Dies ist aufgrund der großen Anzahl an Bildern (ca. 400 bis 800 Bilder je Woche) zu aufwendig.

Wir bitten deshalb nochmals, darauf zu achten, dass Bilder die oben genannten Anforderungen erfüllen. Vielen Dank!

Krieger-Verlag



...Mein Raiffeisen Markt
Nix WE HIN!

Nicht vergessen – am 10. Mai ist
Muttertag!

Bei uns finden Sie eine große Auswahl an ausdekorierten Pflanzen für drinnen und draußen.

BAGeNO Weikersheim Tel. 0 79 34/91 80-0
Raiffeisen eG

VOLLAUFLAGE MITTEILUNGSBLATT VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RÖTTINGEN

Verteilung an alle Haushalte am 21. Mai 2026

In der **Kalenderwoche 21/2026 (21.05.2026)** wird das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen an alle Haushalte verteilt (Druckauflage 1.750 Stück).

Diese erreichen Sie günstig zum normalen Anzeigenpreis von 0,90 Euro je mm Höhe bei 90 mm Spaltenbreite.

Für Ihre Werbung die ideale Voraussetzung, einen großen Interessentenkreis anzusprechen.

Als wichtigstes Informationsmedium für das lokale Geschehen wird das Mitteilungsblatt mit größter Aufmerksamkeit gelesen.

Vor diesem Hintergrund findet Ihre Anzeige allerhöchste Beachtung!

**Letzter Abgabetermin für Ihre Schwarz-Weiß-Anzeige:
Dienstag, 19. Mai 2026, 9.00 Uhr**

**Letzter Abgabetermin für Ihre Farbanzeige:
Montag, 18. Mai 2026, 10.00 Uhr**

www.krieger-verlag.de

direkt beim Krieger-Verlag GmbH

Postfach 1103, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0
Telefax 0 79 53/98 01-90, E-Mail: anzeigen@krieger-verlag.de

Das Leben ist kurz,

weniger wegen der kurzen Zeit, die es dauert, sondern weil uns von dieser kurzen Zeit fast keine bleibt es zu genießen.

Jean-Jacques Rousseau



BAG Creglingen Tel.: 07933 70 40
info@bag-creglingen.de
| folgt uns auf @bag_creglingen |

Markelsheimer Secco
weiss oder rosé
| 0,75 l

je 4,79 €
(1l = 6,39 €)

WEINGÄRTNER
MARKELSHEIM

MUTTERTAG - 10. Mai - einfach mal DANKE sagen

Große Auswahl an frischen Blumen, liebevollen Geschenken
und Gutscheinen - stilvoll verpackt.

Franken Brunnen "limit" | 0% Zucker |
in fruchtig-frischen
Sorten | 12 x 0,75l PET

nur 7,77 €
(1l = 0,86 € zzgl. Pfand)

NEU bei uns

Angebote gültig bis 16. Mai 26 (Nur solange Vorrat reicht/Druckfehler vorbehalten)

Suchen zur Unterstützung in der Häuslichen Pflege
und Betreuung für Rollstuhlfahrer

BETREUUNGS-/PFLEGEHILFE
m/w/d auf Mini-Job-Basis

Für 2-3 Nachmittage pro Woche in Teilort von Creglingen.
Bitte gerne für weitere Infos melden, Tel. 0 79 33/77 72

MAMAS LIEBEN BLUMEN! 10. Mai Muttertag

... wir sind für Sie da:
Samstag von 08.30 bis 14 Uhr
Sonntag von 08.30 bis 12 Uhr

Vorbestellungen
immer gerne!

Friedrichstr. 1 - 3
97990 Weikersheim
Tel. 0 79 34/211
blumen-brenner@gmx.de

blumen**brenner** FLEUROF
Friedrichstr. 1 - 3
97990 Weikersheim
Tel. 0 79 34/211
blumen-brenner@gmx.de

GOLDANKAUF

GOLD EXPERT
Goldankauf • Edelmetalle • Investment

Wir kaufen Edelmetalle wie Gold, Silber,
Platin und Palladium in jeglicher Form,
sowie Markenuhren.

Altgold, Zahngold, Besteck, Zinn, Münzen & Barren, Bruchgold/silber

Batteriewechsel nur 10,00 € **Jetzt zusätzlich 15 % auf Zahngold**

Hans-Heinrich-Ehrler-Platz 30 Seit 2011 Tel.: 07931/96 111 53
97980 Bad Mergentheim www.goldexpert.de

Das Schönste, was ein Mensch hinterlassen kann,
ist ein Lächeln im Gesicht derjenigen,
die an ihn denken.

Maria Mark
02.07.1939 - 09.04.2026

Unser Dank gilt allen, die gemeinsam mit uns
Abschied von unserer Mutter, Schwiegermutter und
Oma genommen und ihre Anteilnahme auf so viel-
fältige und liebevolle Weise zum Ausdruck gebracht
haben. Besonders möchten wir Pater Silvester für die
würdevolle Gestaltung der Trauerfeier danken.

Riedenheim, Gaurettersheim
Im April 2026

**Gerhard Mark
Karlheinz Mark
Annette Kuhn**

Hassold's SPARGEL aus Sommerhausen

Wir kommen wieder zu Ihnen mit
SPARGEL + ÄPFEL aus eigener Ernte
ab sofort **J E D E N Samstag im Mai**

9:00 - 9:20 Uhr **Bieberehren:** Am Lindenplatz/Hauptstr.
9:30 - 9:45 Uhr **Röttingen:** Rathausplatz
9:55 - 10:10 Uhr **Tauberrettersheim:** Parkplatz Brücke
10:25 - 10:40 Uhr **Riedenheim:** Nepomuk-Stuben Hauptstr.

MISTSTREUER ZU VERKAUFEN

Kemper, 3,2 Tonnen, einachsig, funktionsfähig

Telefon 0 93 38/9 01 15

**IHRE ANZEIGE.
IHRE REICHWEITE.
IHR ERFOLG.**

30% + 5%
SOFORT* + TREUE**
RABATT
auf alle
KINDERSCHUHE

Schmid's **SCHUH S MARKT**

Niederstetten Hatzfeldstr. 3 Tel. 07932/606268
Öffnungszeiten Mo-Fr. 8.30 -12.30 14.00 -18.30 Samstag 8.30 -13.00